



**FORUM-Schulstiftung Heft 38, Seite 65 - 73**

## **Sauber ans Netz?!**

**Aufsichtspflicht, Verhaltenskodizes, Medienkompetenz, Filtersoftware**

**Gerald Kiefer**

### **Zu Fragen des Jugendschutzes bei der schulischen Internetnutzung**

Szenario 1: Die Informatiklehrkräfte einer Schule beklagen mit Recht, dass „ihr“ Computerraum ständig durch Schüler/innen belagert und blockiert sei, die im Internet mit schulischem Auftrag recherchieren müssten, sei es im Rahmen ihrer „besonderen Lernleistung“ für eine Seminarkursarbeit, sei es für eine Präsentation im Rahmen der sogenannten „anderen gleichwertigen Leistungsnachweise“, sei es für Referate oder Projekte in diversen Fächern. Nach Rücksprache mit dem Internetbeauftragten beschließt die Schulleitung daher, drei ältere Rechner mit Internetzugang im Schüleraufenthaltsraum zu installieren, damit den Schüler/innen die Möglichkeit eröffnet ist, in Freistunden und außerhalb der regulären Unterrichtszeit in Eigenregie im World Wide Web zu recherchieren bzw. zu surfen. Da die Schüler/innen den Aufenthaltsraum unter anderem auch mit einer Kaffeemaschine ausgestattet haben, wird bald nur noch vom „Internetcafé“ der Schule gesprochen. Das kostenfreie Angebot wird von der Schülerschaft intensiv wahrgenommen.

Szenario 2: In der Straßenbahn hat sich eine Traube von neugierigen Altersgenossen um den 16-jährigen Thomas gebildet, der sich mit einem Computerausdruck pornographischer Fotografien in Szene setzt. Er rühmt sich damit, diese Bilder im Internetcafé seiner Schule heruntergeladen und dort ausgedruckt zu haben. Sein Verhalten erregt auch die Aufmerksamkeit weiterer Fahrgäste und der Vorgang wird Stadtgespräch. Die Schulleitung muss sich schwere Vorwürfe von Seiten der Eltern anhören, die nie gedacht hätten, „dass an dieser Schule so etwas möglich sei“ – und die nun sogar erwägen, rechtliche Schritte einzuleiten, „weil doch jemand für diese Sauerei verantwortlich sein muss“. Die Frage wird gestellt, wie es zu einer solch massiven Verletzung der Fürsorgepflicht seitens der Schule kommen konnte, denn offensichtlich wurde hier in gravierender Weise gegen die gesetzlichen Vorgaben des

Jugendmedienschutzes verstoßen. (Jugendmedienschutz ist der Schutz vor Inhalten in den Medien, die nach Einschätzung des Gesetzgebers die Persönlichkeitsentwicklung Jugendlicher beeinträchtigen.)



*Schülerinnen am Computer*

Es bedarf wahrscheinlich nur sehr wenig Phantasie, um eine direkte Verbindung zwischen beiden Szenarien herzustellen. Neben den Wogen der Empörung, die es zu glätten gilt und dem Imageschaden für die Schule, die bisher als eine in Fragen der Erziehung und Betreuung vorbildliche galt, ist es vor allem die Frage nach den Versäumnissen der Schulleitung und einem möglichen strafbaren Verhalten des Schulleiters, die ins Mittelpunkt des Interesses rückt.

Nach § 184 des Strafgesetzbuches macht sich derjenige strafbar, der pornographische Schriften einer Person unter 18 Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht. Auf Datenträgern oder im Internet angebotene Darstellungen sind dabei den Schriften strafrechtlich gleichgestellt. Hat der Schulleiter nun minderjährigen Schülern pornographische Inhalte zugänglich gemacht, indem er ihnen Rechner mit freiem Internetzugang in einem nicht beaufsichtigten Raum zur eigenverantworteten Nutzung bereit gestellt hat?

Eine weitere Frage ist, ob sich nicht auch der 16-jährige Thomas mit dem Ausdrucken der pornographischen Bilder strafbar gemacht hat, denn ab 14 Jahren ist ein Jugendlicher strafmündig und kann wegen Straftaten belangt werden.

Antworten auf diese und weitere mit der Internetnutzung in der Schule zusammenhängenden Fragen versucht Günther Hörz, Referent im Medienreferat des Kultusministeriums Baden-Württemberg, in zwei Artikeln zu geben, die über den kurzen Aufriss der Problematik in diesem Aufsatz hinausgehen:

**G. Hörz; in RdJB (Recht der Jugend und des Bildungswesens) 3/2000:**

**Schulrelevante Rechtsfragen bei der Nutzung des Internets (S. 256-263)**

**G. Hörz; in: „Schulverwaltung spezial“, Sonderausgabe 3/2001**

**Verantwortlichkeiten bei der Nutzung des Internets in Schulen (S. 28-37)**

In Hinblick auf die gebotene Kürze und eine klare Strukturierung des Problemfeldes sollen hier im Wesentlichen die Inhalte einer Präsentation „Rechtliche Fragen bei der Einrichtung von Internet-Arbeitsplätzen für Schüler/innen“ vom 16. Mai 2003 anlässlich des Seminars für die Netzwerkbetreuer der Stiftungsschulen in Sasbach wiedergegeben werden.

Die Folien der Power-Point-Präsentation sind im Internet auf der Homepage der Schulstiftung unter [www.schulstiftung-freiburg.de](http://www.schulstiftung-freiburg.de) (Link: Materialien/Service) zum Download bereitgestellt.

Eine weitergehende Orientierung bietet der erwähnte Aufsatz von Günther Hörz in „Schulverwaltung spezial“. Hörz schränkt allerdings in seinem 20-seitigen Artikel ein: „Da diese Rechtsgebiete umfangreich und schwierig sind, können viele Fragen hier nur kurz angesprochen werden. Bei der Lösung von Detailfragen ist deshalb eine vertiefende Auseinandersetzung mit den gesetzlichen Regelungen beziehungsweise eine eingehende rechtliche Beratung unerlässlich.“

## **1. Worin besteht die Bedeutung des Mediums Internet für Schüler/innen und warum ist das Internet ein wertvolles und beliebtes Informationsmedium?**

### ***Internet in der Schule (1):***

#### ***Notwendigkeit und Nutzen***

- Erwerb von Medienkompetenz
- Grunderfahrungen mit „Neuen Medien“
- Andere Formen von Leistungsnachweisen (Jahrgangsstufen 12/13)
- Besondere Lernleistungen („Seminar Kurs“)
- Internetrecherche für Referate oder Projekte
- Suche in online-Archiven und –Datenbanken
- Quelle von (digitalisierten) Text-, Bild- und Tondokumenten

- Erwerb von Fremdsprachenkompetenz
- Teilnahme an Multimedia-Projekten

Das Internet ist ...

- aktuell
- attraktiv
- bequem
- global
- informativ
- multimedial
- schnell
- umfassend
- vielseitig

**2. Welches sind „die dunklen Seiten“ des Internet, zu denen Schülern der Zugang an der Schule verwehrt werden muss?**

***Internet in der Schule (2):***

***Gefahrenquellen***

- Pornografie
- pädophile Inhalte
- rechtsextremistische Inhalte, Auschwitzlüge
- Rassenhass und Volksverhetzung
- gewaltverherrlichende Inhalte
- Bombenrezepte, Aufruf zu Gewalttaten
- Downloadangebote für indizierte Spiele
- Webauftritte destruktiver Sekten, Satanismus
- Angebote zum Erwerb illegaler Drogen

### **3. Ist das unbeaufsichtigte Surfen von Schülern an Schulcomputern rechtlich vertretbar?**

#### ***Internet in der Schule (3):***

##### ***Das Internetcafé als jugendgefährdender Ort***

„Ein Internetcafé in der Schule, welches zulässt, dass Kinder oder Jugendliche inhaltlich und zeitlich unbeschränkt und ohne Aufsicht im Internet surfen, ist ein jugendgefährdender Ort i.S.v. §10 JÖSchG.“

Quelle: <http://www.jugendschutz.net>

### **4. Ein „surfender“ Schüler darf sich nicht unbeaufsichtigt fühlen. Die Möglichkeit eines „Blickes über die Schülerschulter“ auf dessen Monitor muss garantiert sein!**

#### ***Internet in der Schule (4):***

##### ***Visuelle Überwachung***

Die Einrichtung von Kontroll- und Schutzsoftware allein reicht nicht aus, da keine hinreichenden Systeme zur Verfügung stehen. Betreibern (kommerzieller Internetcafés) obliegt somit eine visuelle Überwachungspflicht. Eine Einwilligung Erziehungsberechtigter kommt nicht in Betracht.

### **5. Jugendschutz besteht auch in der Vermittlung von Medienkompetenz („positiver Jugendmedienschutz“), nicht nur im Abschirmen gefährlicher Medieninhalte („negativer Jugendmedienschutz“)!**

#### ***Internet in der Schule (5):***

##### ***Zugänglichmachung verbotener Inhalte***

„Jugendschutz besteht nicht darin, junge Menschen vor der Welt zu schützen, weil sie Gefahren birgt, sondern sie vor Gefährdungen ihrer Erziehung und Entwicklung zu schützen. Der beste Schutz ist, sie zu lehren, mit Gefahren richtig umzugehen. Das Internet ist eine virtuelle Welt, in der es wie in der realen Welt manches gibt, was es nicht geben sollte. Es darf nicht Unrecht genannt werden, wenn jungen Menschen das Tor zu dieser Welt geöffnet wird. Unrecht ist nur, sie an Plätze zu führen, die sie gefährden, und Gefährdungen zu dulden, die vermieden werden können.“

Quelle: <http://www.jugendschutz.net>

„Nach allgemeiner Rechtsauffassung ist der Tatbestand des ‚Zugänglichmachens‘ dann erfüllt, wenn Schüler beim Surfen im Internet nicht durch die aufsichtführende Lehrkraft

bzw. andere erwachsene Aufsichtspersonen oder durch geeignete Software daran gehindert werden, jugendgefährdende Inhalte anzusehen oder gar herunterzuladen.“

Quelle: Staatliche Landesbildstelle Südbayern; Internet und Jugendschutz: Online im Internet

## **6. Eine ausreichende Verantwortungssicherung erfolgt durch qualifizierte Unterrichtsaufsicht!**

### ***Internet in der Schule (6):***

#### ***Aufsichtspflicht im Unterricht***

- An das Tatbestandsmerkmal des „Zugänglichmachens“ darf kein zu enger Maßstab angelegt werden.
- Um der Verantwortungssicherung zu genügen, reicht es aus, wenn eine permanente pädagogische Begleitung und Aufsicht gewährleistet ist, die anleitet, beobachtet, gegebenenfalls in vertretbarer Weise eingreift und als Ansprechpartner fungiert.
- Das Surfen im Unterricht ohne Aufsicht ist unzulässig.
- Die Anforderungen an die Aufsichtspflicht richten sich nach Alter und Einsichtsfähigkeit der Schüler/innen.
- Der Einsatz von geeigneten Filterprogrammen kann die Anforderung an die Aufsichtspflicht reduzieren.

## **7. Die vier Säulen der Verantwortungssicherung bei Internetnutzung in der Schule**

### ***Internet in der Schule (7):***

#### ***Maßnahmen zur Verantwortungssicherung***

1. Stärkung der Medienkompetenz / Erziehung zum kritischen und selbstverantwortetem Umgang mit dem Medium Internet

- Weiterbildung der Lehrkräfte / Schulinternet Lehrerfortbildung
- Bewusstseinsbildung der Schüler / rechtliche und ethische Aspekte

Literatur: Leitfaden Internetverantwortung an Schulen; Bertelsmann-Stiftung (2000)

Download im Internet unter [www.internet-verantwortung.de/leitfaden.pdf](http://www.internet-verantwortung.de/leitfaden.pdf)

2. Verhaltenskodex / Schriftliche Vereinbarungen mit den Schülern über die einzuhaltenden Regeln (8)

3. Technische Kontrollen und pädagogische Internetfilter (9,10,11)

4. Aufsicht / Visuelle Überwachung (5,6,7,12)

... und schließlich:

- Durchsetzung der pädagogischen und Umsetzung der technischen Regelungen!
- Schriftliche Fixierung der Verhaltensregeln im Internet (Netiquette) und Computerraum!

### **Internet in der Schule (8): Selbstverpflichtung der Schüler**

Schüler/innen und Erziehungsberechtigte unterzeichnen einen Verhaltenskodex .

Auszug aus einer Benutzervereinbarung:

„Mit dem Erwerb einer Nutzungsberechtigung für das Internet erklärt der Nutzer, dass er in der Bundesrepublik Deutschland illegale Informationen weder downloaden, weiterverbreiten noch speichern oder selbst anbieten wird. Dies gilt insbesondere für Seiten mit gewaltverherrlichendem, pornographischem oder nationalsozialistischem Inhalt. Verstöße hiergegen haben den Entzug der Nutzungsberechtigung und ggf. eine strafrechtliche Verfolgung zur Folge.“

Quelle: [www.schule-eigeltingen.de/wir\\_ueber\\_uns/schulordnung\\_und\\_raumordnung//edv\\_nutzervereinbarung.htm](http://www.schule-eigeltingen.de/wir_ueber_uns/schulordnung_und_raumordnung//edv_nutzervereinbarung.htm)

Schülerinnen und Erziehungsberechtigte werden über mögliche Sanktionen informiert.

„Die Verhaltensrichtlinien dienen dem verantwortungsvollen Umgang mit dem Internet. ... Sanktionen können die Durchsetzung der Richtlinien nur dann unterstützen, wenn sie dem Verstoß angemessen sind....

- Bei Missbrauch des Internet-Zugangs ermittelt der Internetverantwortliche die Ursache und klärt den Schüler über die daraus erwachsenen Gefahren auf.
- Wiederholter Missbrauch des Internet-Zugangs kann – in Abhängigkeit von der Schwere des Missbrauchs – eine zeitliche Sperrung des Accounts zur Folge haben.
- Die Eltern werden umgehend über jeglichen Missbrauch schriftlich benachrichtigt.
- Verstöße gegen die ethischen Grundlagen werden in die Schülerakte aufgenommen.“

Quelle: Leitfaden Internetverantwortung an Schulen; Bertelsmann-Stiftung (2000)

Download im Internet unter [www.internet-verantwortung.de/leitfaden.pdf](http://www.internet-verantwortung.de/leitfaden.pdf)

## 9. Was sind und wie arbeiten Netzfilter-Programme?

### *Internet in der Schule (9):*

#### *Pädagogische Netzfilter*

Netzfilter sind Anwendungen, die bestimmte Internetseiten blockieren. („Feigenblätter für das Web“) Dabei arbeiten sie nach zwei verschiedenen Prinzipien:

1. Einige Netzfilter besitzen eine vorgegebene Datenbank von URLs (Internetadressen), die gesperrt werden sollen. Der Filter verweigert dann den Zugang zu den in die „schwarze Liste“ aufgenommenen Daten. Es ist aber unmöglich, diese Datenbank immer aktuell zu halten, dafür ist das Web zu groß und zu schnelllebig.
2. Die zweite Lösung bieten Programme, die anhand einer Sammlung von Stichwörtern die geladenen Inhalte durchsuchen. Diese Liste ist viel kleiner als eine URL-Datenbank und bedarf keiner ständigen Aktualisierung. Allerdings ist die Gefahr ungewollter Sperrungen sehr groß. Da die Programme oft eher restriktiv sind, gehen auch viele wertvolle Seiten verloren. Bei manchen Filtern lässt sich der Grad der Einschränkung allerdings einstellen.

Literatur: c't 5/2003; Seite 152-159

## 10. Kann der Einsatz kommerzieller Filter-Software schützen – sowohl vor dem Schmuddelkram im Netz als auch vor den Gesetzeshütern?

### *Internet in der Schule (10):*

#### *Netzfilter: Pro und Contra in Zitaten*

- Filtersysteme bilden ... eine tragende Säule zur Gewährleistung von Internet-Verantwortung.
- Fachleute sind sich darüber einig, dass einfache Schutzprogramme nur als flankierende Maßnahmen taugen.
- Viele der herkömmlichen technischen Schutzkonzepte haben ... nur Alibifunktion.
- „Der Einsatz von geeigneten Filterprogrammen kann die Anforderungen an die Aufsichtspflicht reduzieren.“ (G. Hörz)
- „Cobions Orangebox Web ist eine Firmenlösung für Linux- und Windows 2000-Server.“ ... „Die aufwendigen Firmenlösungen erreichen die besten Ergebnisse.“ (Test in: c't 5/2003)



## **11. Warum gewährleisten Netzfilter nur einen begrenzten Schutz und warum können sie Schulen nicht vollständig von ihrer Sorgfalts- und Aufsichtspflicht entbinden?**

### ***Internet in der Schule (11):***

#### ***Grenzen der Netzfilter:***

Einen 100%-igen Filterschutz kann es nicht geben!

Gründe hierfür sind...

- die Unbegrenztheit des Internet,
- die Schnellebigkeit der Inhalte,
- die mangelnde Sensibilität vieler einfacher Filterprogramme,
- die Komplexität von Bild-, Audio- und Videodateien, welche die Auswertung der Internetseiten durch die Filterprogramme erschwert.

## **12. Surfen in der Schule – stets nur unter Aufsicht!**

### ***Internet in der Schule (12):***

#### ***Aufsichtspflicht außerhalb des Unterrichts***

- Gegenüber Schülern, die sich im Schulgebäude – auch außerhalb des Unterrichts – befinden, besteht stets eine besondere Fürsorgepflicht der Schule (siehe z.B. auch Aufsichtspflicht bei Schulfesten).
- Die Schulleitung hat die Aufsicht bei der Internetnutzung durch Schüler zu regeln und geeignete Maßnahmen zu treffen, sodass diese keinen Gefahren ausgesetzt sind.
- Es muss daher stets eine aufsichtspflichtige Person anwesend sein, wenn außerhalb des Unterrichts gesurft wird.
- Das gilt auch, wenn Eltern von Minderjährigen per Einverständniserklärung und Unterschrift ausdrücklich auf eine Aufsicht verzichten.
- Bei schon einsichtsfähigen Schülern (ab Beginn der Strafmündigkeit, d.h. ab einem Alter von 14 Jahren), „könnte eine stichprobenartige Überwachung beim Einsatz von geeigneten Filtertechniken ausreichen.“ (Günther Hörz)

### **13. Die Verantwortung liegt bei der Schulleitung!**

#### ***Internet in der Schule (13):***

##### ***Der Wunsch nach Rechtssicherheit***

- „Die Lehrer einerseits ... fordern umfassende und erschöpfende Instruktionen, um nicht mit dem Gesetz in Konflikt zu geraten.“
- „Die Schulverwaltung andererseits ist auch im Bereich der neuen Medien schlechthin überfordert, in Nutzungsordnungen alles rechtlich abzusichern.“
- „Die Schule selbst, allen voran die Schulleitung, ist daher in der Pflicht, unter Berücksichtigung der verantwortungsvollen pädagogischen Freiheit des Lehrers notwendige rechtliche Vorgaben zu machen.“ (Günther Hörz)